



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 3, sowie § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Lörrach beginnt die Sperrzeit für Gastronomiebetriebe um 23.00 Uhr und endet - soweit für das Ende keine anderweitige Regelung besteht – um 6.00 Uhr. Während der Sperrzeit gilt ein generelles Außenabgabeverbot von Alkohol.

2. Auf dem Gelände einer öffentlichen oder privaten Sportanlage oder Sportstätte wie auch in Räumlichkeiten oder an Orten, die für die Ausübung des Sports – auch vorübergehend – genutzt werden, ist es bei einem Sportwettkampf oder Sportwettbewerb untersagt, alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zu konsumieren. Das Verbot gilt während des eigentlichen Sportwettkampfes oder Sportwettbewerbs und darüber hinaus ab der Zeit und solange, wie sich Zuschauer oder Sportler des Wettbewerbs auf dem Gelände oder in der Räumlichkeit oder an dem Ort nach Satz 1 aufhalten. Ausgenommen von Ziffer 1 sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im privaten Raum, an denen einschließlich Zuschauern nicht mehr als 10 Personen beteiligt sind.

3. Auf allen Märkten, Messen und Ausstellungen im Landkreis Lörrach besteht die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung für Personen, die sich an Außenverkaufsständen oder in deren Wartebereich aufhalten. Es gelten die Ausnahmen in § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung.

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Solange und soweit durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen ein Mindestabstand von 1,50 Meter sichergestellt werden kann, kann die Bedeckung vorübergehend entfernt werden. Es gelten die Ausnahmen in § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung. Speziellere Regelungen in Verordnungen des Landes bleiben unberührt.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1) und 2) dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 3) und 4) dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach in Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Lörrach, den 23.10.2020

Marion Dammann
Landrätin

II. Begründung

Nach dem Konzept der Landesregierung zur Bekämpfung der „zweiten Welle“ tritt ein Landkreis mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern in eine kritische Phase ein. Es ist ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten zu beobachten. Es ist zudem ein weiterer Anstieg der Zahlen zu prognostizieren.

Im Landkreis Lörrach sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages- Inzidenz innerhalb weniger Tage auf über 50 pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Am Donnerstag, 22.10.2020, wurde die kritische Grenze der 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner mit 54,6 pro 100.000 Einwohner überschritten.

Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens haben insbesondere die Eckpunkte des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 für das weitere gemeinsame Vorgehen bei der Eindämmung der COVID19-Pandemie sowie die sich aus dem örtlichen Infektionsgeschehen auftretenden Gefahren für die Gesundheitsverordnung berücksichtigt.

Nach diesem Beschluss halten Bund und Länder an den getroffenen Beschlüssen zur Hotspot-Strategie fest und rücken diese ins Zentrum des Infektionsschutzes. Diese Hotspot-Strategie verfolgt konsequent insbesondere die folgenden verschärfenden lokalen Beschränkungsmaßnahmen:

1. Erweiterungen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
2. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf 100 Personen, Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes,

3. Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen und
4. die verbindliche Einführung der Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol sowie
5. weitergehende verbindliche Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum.

Wesentliche Punkte sind bereits durch die Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) zum 19.10.2020 umgesetzt worden. Für lokale Maßnahmen wurde der Handlungsbedarf überprüft und wie folgt festgestellt:

Es sollen Situationen vermieden werden, die eine Verbreitung des Virus SARS CoV-2 begünstigen. Zu solchen Situationen zählen nach den Feststellungen des Landratsamts und Rückmeldungen aus den Gemeinden insbesondere ein Konsum alkoholhaltiger Getränke. Dieser leistet in der Regel einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die persönliche Hemmschwelle in Bezug auf den Umgang mit anderen Menschen sinkt. Zudem kann dieser gerade in der emotional aufgeheizten Atmosphäre eines Sportwettkampfes oder -wettbewerbs auch zu Aggressivität beitragen. Beide Faktoren führen in der Regel dazu, dass das Maß an diszipliniertem Verhalten in Bezug auf die Einhaltung des erforderlichen Abstands und der Hygieneregeln sinkt. Insofern schafft Alkoholkonsum Rahmenbedingungen, die eine weitere Zunahme des Infektionsgeschehens begünstigen. Das gilt vor allem in der von Emotionen und Geselligkeit geprägten Atmosphäre vor, nach und bei Sportwettkämpfen oder -wettbewerben. Um dem vorzubeugen, ist eine Sperrstunde in der Gastronomie und das ausgesprochene Verbot des Ausschanks und des Konsums alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit dem Geschehen eines sportlichen Wettkampfes oder Wettbewerbs bei Ausübung des der Behörde diesbezüglich zukommenden Ermessens veranlasst.

Zudem erscheint es sinnvoll eine ergänzende Maskenpflicht dort einzuführen, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann dabei vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Aus diesem Grund ist es nach dieser Allgemeinverfügung verpflichtend, auf Märkten, Messen und Ausstellungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierunter fallen sämtliche Wochenmärkte. Auf Märkten, Messen und Ausstellungen können Besucherinnen und Besucher den sonst im öffentlichen Raum erforderlichen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht jederzeit einhalten. Vielmehr stehen und bewegt sich auf Wochenmärkten eine Vielzahl von Menschen aus unterschiedlichen Haushalten besonders eng zueinander bis hin zum körperlichen Kontakt zu anderen Personen.

Um auch öffentliche Veranstaltungen weiter stattfinden lassen zu können, dabei jedoch gleichzeitig die Infektionsgefahr zu verringern, wird nun auch hier die Pflicht eingeführt Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Auch hier ist es regelmäßig nicht möglich den erforderlichen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen jederzeit einzuhalten.

Die Regelungen sind verhältnismäßig. Durch die Maßnahmen wird die Zahl der möglichen Infektionen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen aktuell nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung des Landes angeordneten Pflichten nicht vollständig aus, um die Übertragung zu verringern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, beispielsweise durch Husten und Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion/Aerosole) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Auch unter Einbeziehung möglicher Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit im Landkreis erscheint die Regelung dennoch geboten, da ihnen die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenübersteht.

Das Landratsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann.